

Satzung der **Hanse- und Universitätsstadt** Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabebesatzung)

in der Fassung vom 28. Mai 2021

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Satzung der Hansestadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabebesatzung) 5. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 23 vom 14. November 2001;
- b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabebesatzung) vom 5. November 2007, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 23 vom 14. November 2007, berichtigt in Nr. 24 vom 28. November 2007;
- c) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabebesatzung) vom 6. März 2017, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 5 vom 15. März 2017;
- d) Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabebesatzung) vom 28. Mai 2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 12 vom 19. Juni 2021.

Inhalt	Seite
§ 1 Erhebungsgebiet	1
§ 2 Gegenstand	2
§ 3 Abgabepflichtiger Personenkreis	2
§ 4 Kurabgabe	2
§ 5 Befreiungen/Ermäßigungen	2
§ 6 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit/Ausgabe von Kurkarten	3
§ 7 Anrechnung und Rückzahlung	4
§ 8 Pflichten und Haftung der Quartiergeberinnen und Quartiergeber	4
§ 9 Auskunftspflicht	5
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	5

§ 1 Erhebungsgebiet

Die Kurabgabe wird in den als Seebad prädikatisierten Ortsteilen der **Hanse- und Universitätsstadt** Rostock Seebad Warnemünde, Diedrichshagen, Hohe Düne und Markgrafenheide erhoben.

§ 2 Gegenstand

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.

§ 3 Abgabepflichtiger Personenkreis

Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten ohne dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet zu sein, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen, einem Zelt oder auf einem Boot bzw. anderen Unterkunftsmöglichkeiten genommen wird.

§ 4 Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet. Die Tage der Ankunft und der Abreise gelten zusammen als ein Tag.

(3) Die Kurabgabe beträgt je Tag:

	ganzjährig	
	voll	ermäßigt
Seebad Warnemünde (Zone 1)	2,25 EUR	1,50 EUR
Seebad Diedrichshagen (Zone 2)		
Seebad Hohe Düne (Zone 3)		
Seebad Markgrafenheide (Zone 3)		

- (4) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen.
- (5) Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person 28 Tagessätze auf der Basis der Kurabgabe der Hauptsaison.

§ 5 Befreiungen/Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
 1. Einwohnerinnen und Einwohner der **Hanse- und Universitätsstadt** Rostock mit Haupt- und Nebenwohnsitz,
 2. Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder und Kindeskinde sowie deren Familienangehörige von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen sind,
 3. Schwerbehinderte Menschen mit mindestens einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 %, die im Besitz folgender Merkzeichen sind: B, H, aG oder GL und deren Begleitperson. Die Registriernummer des Schwerbehindertenausweises ist auf der Durchschrift des Melde-scheines/Kurkarte zu vermerken.

4. Personen, die sich im Rahmen eines Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnisses in der **Hanse- und Universitätsstadt** Rostock aufhalten,
 5. Tagesgäste ohne Übernachtung sowie durchreisende Personen, die nach 20:00 Uhr anreisen und vor 09:00 Uhr des darauffolgenden Tages wieder abreisen,
 6. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Tagungen, Seminaren, Kongressen, Lehrgängen und sportlichen Wettkämpfen im Erhebungsgebiet.
- (2) Die Kurabgabe ermäßigt sich (siehe § 4):
- I. bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, wenn sie Wehrpflichtige oder Zivildienstleistende bzw. Studentinnen oder Studenten sind, soweit sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben,
 - II. für schwerbehinderte Menschen mit mindestens einem GdB von 50 %.

§ 6 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit/Ausgabe von Kurkarten

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet, und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen genutzt werden.
- (2) Die Kurabgabe ist am Ankunftstag für den gesamten Aufenthalt fällig. Die oder der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine Kurkarte.
- (3) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte bei der Quartiergeberin oder dem Quartiergeber bzw. im Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ zu zahlen. Die Quartiergeberin oder der Quartiergeber hat ihre oder seine Bringschuld dem Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ gegenüber wahrzunehmen. Quartiergeber im Sinne dieser Vorschrift sind auch Betreiber von Parkplätzen und Stellplätzen, die zur Aufnahme von Wohnmobilen und Wohnwagen geeignet sind.
- (4) Für Gesellschafts- und Gemeinschaftsreisen sowie Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Sammelkarte ausgestellt.
- (5) Für abhandengekommene Kurkarten können Ersatzkurkarten gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 EUR ausgestellt werden. Kurkarten sind nicht übertragbar.
- (6) Bei missbräuchlicher Benutzung von Kurkarten werden diese eingezogen.
- (7) Kurkarten (außer Jahreskarten) gelten für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes.
- (8) Die auf den Namen des Kurgastes ausgestellte Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ und zur Teilnahme an Veranstaltungen dieses Eigenbetriebes, soweit nicht besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden. Die Karten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (9) Personen, die von der Kurabgabe laut § 5 Abs. 1 Punkt 3 befreit sind, erhalten kostenfreie Kurkarten. Sie haben die Umstände, die zu einer Befreiung von der Kurabgabepflicht führen, durch Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Anrechnung und Rückzahlung

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die zu viel gezahlte Kurabgabe gegen eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR auf Antrag erstattet.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt durch den Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ nur an die Kurkarteninhaberin oder den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite die Quartiergeberin oder der Quartiergeber die Abreise der kurabgabepflichtigen Personen bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

§ 8 Pflichten und Haftung der Quartiergeberinnen und Quartiergeber

- (1) Jede Quartiergeberin und jeder Quartiergeber bzw. deren Beauftragte oder Beauftragter ist verpflichtet,
 - I. schriftlich dem kommunalen Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ die Art und Anzahl der Unterkunft (Zimmer, Appartements, Ferienwohnung, Ferienhäuser u. a.) und die darin aufgestellten Betten mitzuteilen.
 - II. Zimmervermittlungen als Beauftragte der Quartiergeber haben dem Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ die Namen und Anschriften der Quartiergeber mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln sowie die in Ziff. I geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen. Der Name des Quartiergebers ist auf den Meldescheinen anzugeben.
 - III. Alle von ihr oder ihm aufgenommenen Personen (Gäste, Bekannte oder Verwandte) sind am Tage der Ankunft anzumelden. Dabei sind die Bestimmungen des Meldegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz-LMG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden.

Es ist ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsjahr,
- Anschrift,
- Ankunfts- und Abreisetag,
- Nummer der ausgestellten Kurkarte.

Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Ausfüllung des Meldescheins gemäß § 27 des Landesmeldegesetzes-LMG und die Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz-LMG gegenüber der Meldebehörde gemäß § 26 des Landesmeldegesetzes-LMG.

- IV. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ bei Kontrollen vorzulegen.
- V. Dem Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ ist über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

- VI. Die Kurabgabe ist am Tage der Ankunft von den Gästen einzuziehen und es sind ihnen Kurkarten auszuhändigen.
- VII. Die Kurabgabe sowie die Durchschriften der Meldescheine und Kurkarten sind spätestens bis zum 10. Kalendertag des darauffolgenden Monats an den Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ abzuführen bzw. die Durchschriften abzugeben.
- VIII. Die Satzung der **Hanse- und Universitätsstadt** Rostock zur Erhebung der Kurabgabe ist für die Gäste sichtbar auszulegen.

(2) Zur Frage der Haftung für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe wird auf die Regelung in § 11 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) verwiesen.

(3) Die Regelungen des Abs. 2 gelten für deren Bevollmächtigte und Beauftragte sowie für die Leiterinnen und Leiter von Heimen (z. B. Jugendherbergen) entsprechend.

(4) Die Quartiergeberinnen oder Quartiergeber sind nicht berechtigt, vor einer entsprechenden Anweisung des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“, andere Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiung zu gewähren.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Eigenbetrieb „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ bzw. den Quartiergeberinnen oder Quartiergebern und deren Bevollmächtigte die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen haben die Kurabgabepflichtigen Unterlagen, die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt jede Person, die vorsätzlich oder leichtfertig

1. einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erlangt, dass sie, ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet (§ 1) aufhält, ohne die gemäß § 4 erhobene Kurabgabe zu entrichten,
2. als Kurabgabepflichtiger die nach § 9 erforderlichen Angaben unterlässt, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führenden Umstände auf Verlangen nicht nachweist bzw. die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung bedeutsamen Unterlagen zur Einsicht und Prüfung nicht vorlegt,
3. den Vorschriften des § 8 über die Pflichten von Quartiergeberinnen oder Quartiergebern, deren Bevollmächtigten und Beauftragten sowie ihnen gleichgestellten Personen zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach Ziff. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 2 500 EUR, Ordnungswidrigkeiten nach Ziff. 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 EUR geahndet werden.

(§ 11 Inkrafttreten)